

Text. Text.

Text. Text. • jja



Gerhard Strate
Streiter für den Rechtsstaat

Chemnitzer Gretchenfrage

In dem am 18.3.2019 begonnenen Prozess gegen einen als asylberechtigten anerkannten Syrer, der mitverantwortlich am Tod eines Deutsch-Kubaners in Chemnitz gemacht wird, ist die Beweisaufnahme weit fortgeschritten. Das LG Chemnitz verhandelt im Hochsicherheitstrakt des OLG Dresden. Der Hauptverdächtige, belastet durch DNA-Spuren an einem Tatmesser, ist flüchtig. Die Ergebnisse der bisherigen Beweisaufnahme gegen die verbliebenen Angeklagten können und sollen hier nicht beurteilt werden. An dieser Stelle hat nur ein Aspekt eine verallgemeinernde Betrachtung verdient.

Der Prozess begann seitens der Verteidigung mit dem an das Gericht adressierten Begehren, unter anderem zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen: Sind Sie Mitglied der AfD? Sympathisieren Sie mit Pro Chemnitz? Die Beantwortung dieser und weiterer Fragen sei erforderlich, um der Verteidigung die Prüfung zu ermöglichen, „ob das Gericht ordnungsgemäß besetzt sei“. Es bestehe, so die Verteidigung, die Besorgnis, dass Richter und Schöffen aus dem Raum Chemnitz dem Verfahren nicht unvoreingenommen gegenüberstünden. Zudem habe der Angeklagte ein Recht auf ein faires Verfahren. Die Richter der Strafkammer lehnten eine Beantwortung der Fragen ab. Ein hierauf gestütztes Befangenheitsgesuch wurde von anderen Berufsrichtern zurückgewiesen.

Auch schon vor Anbringen eines Befangenheitsgesuchs können die Verteidiger Fragen stellen. Erst bei der ausdrücklichen Ablehnung eines Richters hat dieser sich zu dem Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern (§ 26 III StPO). Dieses gesetzliche Gebot hat nichts mit einer Dienstaufsicht über den Richter zu tun, sondern allein mit der Aufklärung eines prozessual relevanten Sachverhalts. Den Richtern ist es jedoch unbenommen, sich schon vor Stellen eines Befangenheitsgesuchs zu einem „virulenten“ Sachverhalt zu äußern, um eine Befangenheitsentscheidung zu vermeiden (BGH, DRiZ 1982, 389). Auf dieser Linie lagen hier die an sie gerichteten Fragen. Über den Inhalt solcher präventiven dienstlichen Äußerungen entscheiden die erkennenden Richter in völliger Unabhängigkeit. Sie können sich solcher Äußerungen auch gänzlich enthalten. Brisant wird der Fragenkatalog der Verteidiger (und die hierfür gegebene Begründung) allerdings an einem Punkt. Angesichts von 24,3 % der bei der letzten Bundestagswahl für die AfD abgegebenen Stimmen besteht eine hohe statistische Wahrscheinlichkeit, dass zumindest eines der fünf Kammermitglieder sie gewählt hat. Von diesem Wahlverhalten auch auf eine Mitgliedschaft zu schließen, ist nicht abwegig. Solange die etablierten Parteien die Mitglieder der AfD – wie aus der Verweigerung der Wahl eines ihr zugehörigen Bundestags-Vizepräsidenten deutlich wird – weiterhin unterschiedslos als Rechtsextreme behandeln, ist die Frage, ob in dem Spruchkörper auch ein Mitglied der AfD sitzt, nicht unvernünftig, auch wenn ansonsten die Mitgliedschaft in einer bestimmten Partei nie die Befangenheit begründen würde (BVerfG, NJW 1953, 1097). •

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes